

Verschönerung des Zita-Zehner-Platzes

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01915
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen
am 22.02.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11385

Anlage
Empfehlung Nr. 14-20 / E 01915

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen vom 16.05.2018 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen hat am 22.02.2018 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach der Zita-Zehner-Platz verschönert werden soll.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Die Gestaltung des Zita-Zehner-Platzes ist geprägt durch eine umlaufende Bebauung und angrenzende Straßen. Im Unterschied zu den innerstädtischen Schmuckplätzen wird hier die Begrünung bewusst auf eine von Bäumen überstandene Rasenfläche konzentriert. Eine Veränderung dieser Gestaltungsabsicht durch Sträucher und/ oder Stauden ist nicht vorgesehen. Das Baureferat wird aber die Rasenfläche durch einige Zwiebelpflanzen (Geophyten) ergänzen, um einen Frühjahrsblühaspekt zu erzielen.

Die Aufstellung eines zweiten Abfallbehälters ist dagegen möglich und wird vom Baureferat veranlasst. Ein Hundekottütenspender ist im Bestand unmittelbar am Platz vorhanden.

Der Zita-Zehner-Platz liegt auf einem Straßengrundstück und ist dem Verkehrsbegleitgrün zugeordnet. Im Unterschied zu den öffentlichen Grünanlagen kann hier die Grünanlagensatzung nicht angewendet werden. Das bedeutet, es ist in diesem Fall rechtlich nicht möglich, die grünen Hundepoller aufzustellen, bzw. diesbezüglich ein Fehlverhalten zu sanktionieren. Nach Auskunft der Straßenverkehrsbehörde des Kreisverwaltungsreferates wäre im öffentlichen Straßenraum die Straßenverkehrsordnung (StVO) anzuwenden. Diese sieht aber eine Hundeverbotsbeschilderung nicht vor.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01915 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen am 22.02.2018 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Gartenbau, Frau Stadträtin Krieger, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
2. Das Baureferat wird beauftragt einen zweiten Abfallbehälter aufzustellen und die Rasenfläche mit Zwiebelpflanzen zu ergänzen.
3. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01915 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen am 22.02.2018 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 5 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Adelheid Dietz-Will

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 5

An das Direktorium HA II - BA-Geschäftsstelle Ost (3 x)

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Baureferat – G, T21

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat – Gartenbau
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I.A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium – D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 5 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 5 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am

Baureferat - RG 4

I.A.